

Satzung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 17.03.1990 gegründete Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im folgenden NABU Mecklenburg-Vorpommern oder Landesverband). Der Landesverband ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. (ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz, im folgenden Bundesverband) im Sinne der Bundessatzung.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Rostock und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer 13 eingetragen.
- (3) Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU. Die Verbandsfarbe ist blau.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Landesverband betreibt einen umfassenden Naturschutz und setzt sich für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in diesen Bereichen, ein. In erster Linie gehören dazu Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanze, Tier und Mensch als Teile des Gesamtgefüges der Natur.
- (2) Die Ziele und Aufgaben sind insbesondere
 - a) Schutz der verbliebenen ursprünglichen Naturräume und Lebensstätten sowie Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten
 - b) Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume und Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten, die vom Menschen beeinträchtigt wurden
 - c) Konzipierung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter Berücksichtigung und Förderung des Tierschutzes
 - e) Ermittlung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz u. a. die Erfassung und ökologische Bewertung von Tier- und Pflanzenvorkommen und der Lebensräume innerhalb und außerhalb der geschützten Gebiete sowie Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben in diesem Bereich
 - f) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformation im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes
 - g) Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung
 - h) Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Natur und den Natur- und Umweltschutz.
 - i) Mitwirkung bei Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer Nutzung, Schädigung und Zerstörung von Natur und Umwelt ergeben
 - j) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltungen, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für die Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften
 - k) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt
- (3) Der NABU Mecklenburg-Vorpommern erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (4) Der Landesverband ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- (5) Der Landesverband strebt grundsätzlich eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes können örtliche Naturschutzgruppen gründen. Darüber hinaus können Kreisverbände gebildet werden, die das Territorium eines oder mehrerer benachbarter Landkreise umfassen. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung durch den Landesvorstand. Die Zugehörigkeit zu örtlichen Naturschutzgruppen und Kreisverbänden richtet sich regelmäßig nach dem Wohnsitz des Mitglieds. Ausnahmen sind mit Zustimmung der betroffenen Untergliederungen zulässig.
- (2) Die Untergliederungen können sich eine besondere Satzung geben und damit die Eigenschaften rechtsfähiger Vereine erwerben. Der Name der Untergliederungen enthält den vollen Namen des NABU Mecklenburg-Vorpommern, ebenso wird dessen Emblem übernommen. Satzungen und Satzungsänderungen der Untergliederungen bedürfen der Billigung des Landesvorstandes. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen.
- (3) Der Vorstand, die Untergliederungen und die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen betreffen.
- (4) Untergliederungen des NABU MV können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.

§ 5 Landesfachausschüsse

- (1) Auf spezifischen Fachgebieten des Natur- und Umweltschutzes tätige Mitglieder können sich regional zu Fachgruppen zusammenschließen. An der fachlichen Mitarbeit interessierte Personen, die nicht Mitglied des NABU e.V. sind, können aktiv teilnehmen, haben jedoch keine Mitgliederrechte und sind auch nicht in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Ein Zusammenschluss mehrerer solcher Fachgruppen kann durch die Landesvertreterversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes als Landesfachausschuss anerkannt werden und über den Vorsitzenden Stimmrecht im Hauptausschuss (§ 14) erwerben.
- (3) Der Landesfachausschuss beschließt in seiner Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit der Satzung des Landesverbandes stehen muss und wählt einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus:
 - a) Vorsitzendem
 - b) stellvertretenden Vorsitzendem
 - c) Kassenwart

Der Vorstand des Landesfachausschusses wird vom Landesvorstand bestätigt.

- (4) Nach jeder Mitgliederversammlung erhält die Landesgeschäftsstelle eine Niederschrift. Zum Abschluss des Kalenderjahres werden ein Kassen- und Abschlussbericht an den Landesvorstand des Landesverbandes übermittelt.

- (5) Die Landesvertreterversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes einen Landesfachausschuss aus triftigen Gründen auflösen.

§ 6 Naturschutzjugend (NAJU)

- (1) Jugend- und Kindergruppen sind rechtlich unselbständige Bestandteile des Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Sie geben sich eine eigene Geschäftsordnung und legen ihre Arbeitsschwerpunkte selbständig fest. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich ihrer Arbeit und der Finanzen verantwortlich. Der Landesverband stellt jährlich finanzielle Mittel für die Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen zur Verfügung, deren Höhe die Landesvertreterversammlung festlegt.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich zu einem Landesverband der Naturschutzjugend (NAJU M-V) zusammenschließen, wenn in mindestens drei Landkreisen kontinuierlich arbeitende Kinder- und Jugendgruppen des NABU M-V bestehen und diese Gruppen die Gründung eines Landesverbandes wünschen.
- (3) Die Gründung und die Satzung des Landesverbandes der NAJU bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen und muss eine Beteiligung aller NAJU-Mitglieder am Willensbildungsprozess der NAJU Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen.

§ 7 Mitgliedschaft im NABU Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband (für den Fall, dass noch kein Kreisverband existiert, in der Ortsgruppe) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.
- (3) Für Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen der NABU-Bundessatzung zur Naturschutzjugend (NAJU).
- (4) Die Landesvertreterversammlung kann der Bundesvertreterversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den NABU besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitgliedschaft beim Naturschutzbund Mecklenburg-Vorpommern (NABU) e. V. endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Naturschutzbundes Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen; er muss bis spätestens 1. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung oder dem Präsidium des NABU-Bundesverbandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Bundesverband bleibt von einem Austritt aus dem Landesverband unberührt.
- (7) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen Zweck und Aufgaben des NABU verstößt, kann durch Beschluss des Landesvorstandes oder des Präsidium des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem der zuständige Kreisverband (für den Fall, dass noch kein Kreisverband existiert, die Ortsgruppe) gehört wurde. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Der Ausschluss aus dem Landesverband hat den Ausschluss aus der Untergliederung und dem Bundesverband zur Folge. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig.

§ 8 Beiträge

Der jährliche Beitrag der Mitglieder und die Form der Beitragszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Beides ist in der Satzung des Bundesverbandes geregelt. Den jährlichen Mindestbeitrag setzt die Vertreterversammlung des Bundesverbandes fest.

§ 9 Organe

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesvertreterversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Hauptausschuss
- d) der Jugendvorstand.

(2) Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten.

§ 10 Die Landesvertreterversammlung (LVV)

(1) Die LVV ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der Landesvertreterversammlung gehören an

- a) die Vertreter der Kreisverbände (für den Fall, dass noch kein Kreisverband existiert, der Ortsgruppe),
- b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
- c) zwei weitere Mitglieder des Jugendvorstandes,
- d) die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses.

(3) Für das erste Hundert an Mitgliedern (Mitgliederstand zum 1.1. des Jahres, in dem die LVV stattfindet) wählen die Kreisverbände (für den Fall, dass noch kein Kreisverband existiert, die Ortsgruppe) je zwei stimmberechtigte Vertreter und für jedes weitere Hundert je einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter zur LVV. Die LVV kann den Delegiertenschlüssel für die LVV im folgenden Jahr entsprechend der Entwicklung der Mitgliederzahlen anpassen.

(4) Die ordentliche LVV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Landesvorsitzenden schriftlich mindestens 6 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Zeit und Ort der LVV bestimmt der Landesvorstand. Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung sollen bis 4 Wochen vor der LVV schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein. Die gegebenenfalls geänderte Tagesordnung und die nicht berücksichtigten Anträge sind den Untergliederungen unverzüglich zuzuleiten. Im Übrigen entscheidet die LVV, ob Änderungsanträge zur Tagesordnung behandelt werden.

(5) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der anwesenden Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(6) Außerordentliche Landesvertreterversammlungen sind auf Beschluss des Hauptausschusses, auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände oder dann, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes verlangt wird, vom Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.

(7) Die Landesvertreterversammlungen sind für alle Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland offen.

(8) Über jede Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und von dem/der für die Versammlung bestimmten Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Landesvertreterversammlung

Die Landesvertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes (regelmäßig alle 4 Jahre)
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern (für eine 4-jährige Amtszeit)
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Landesvorstandes
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes der Fachgruppen (LFA, LAG) und des NAJU-Landesverbandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Aufteilung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge
- h) Wahl der Delegierten zur nächsten Bundesvertreterversammlung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes (§ 15)

§12 Beschlussfassung der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Landesvertreterversammlung beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen müssen. Der Änderungsvorschlag soll bei der Einladung zur Vertreterversammlung in der Tagungsordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen, durch Hochheben der Stimmkarte. Jedes Mitglied der Landesvertreterversammlung hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich vertreten.
- (4) Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von einem Viertel der vertretenen Stimmen beantragt wird.

§ 13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 Mitgliedern des Landesverbandes und zwar
 - a. dem/der Landesvorsitzenden,
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d. dem Landesjugendsprecher/der Landesjugendsprecherin
 - e. den Beisitzern.
- (2) Die Landesvertreterversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) a) bis c) und e) für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Landesvertreterversammlung sind zulässig.
- (3) Der Landesvorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden in drei getrennten Wahlgängen in Einzelwahl gewählt. Bei nur einem oder zwei Kandidaten für eines der Vorstandsämter entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten um eines der Ämter, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (4) Die LVV entscheidet durch Abstimmung darüber, wie viele Beisitzer dem neu zu wählenden Vorstand angehören sollen. Es sind mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzer zu wählen. Dies geschieht in einem gemeinsamen Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied der LVV kann dabei so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandspositionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. In den Vorstand gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

- (5) Besteht ein Landesverband der NAJU im Sinne von § 5 (2), (3), so wählt die NAJU den Landesjugendsprecher/die Landesjugendsprecherin. Seine/ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesvertreterversammlung. Besteht kein Landesverband der NAJU, so wird der Landesjugendsprecher/die Landesjugendsprecherin von der Landesvertreterversammlung gewählt. In beiden Fällen dauert die Amtszeit ein Jahr.
- (6) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die satzungsgerechte Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Landesvertreterversammlung.
- (7) Der Landesvorstand des Landesverbandes kann in besonderen Fällen Versammlungen von Untergliederungen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen und leiten.
- (8) Der Landesvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsvollmacht (gemäß § 26 BGB). Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinschaftlich.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Landesvorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorstandsbeschlüsse können in besonderen Fällen auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und von dem/der für die Sitzung bezeichneten Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres zu der Arbeitsweise des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung wird der LVV zur Kenntnis vorgelegt.

§ 14 Der Hauptausschuss (HA)

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) fünf Mitgliedern des Landesvorstandes (darunter dem Landesvorsitzenden und dem Landesjugendsprecher)
 - b) einem weiteren gewählten Mitglied der Naturschutzjugend,
 - c) den Vorsitzenden der Kreisverbände (für den Fall, dass noch kein Kreisverband existiert, der Ortsgruppe), im Verhinderungsfall einem anerkannten sachkundigen Vertreter,
 - d) den Vorsitzenden der vom Landesvorstand anerkannten Landesfachausschüsse oder Landesarbeitsgruppen, sowie weiteren im Einzelfall vom Landesvorstand für Fachfragen berufenen Personen.
- (2) Der Hauptausschuss berät und unterstützt den Landesverband und den Landesvorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben. Der Landesvorstand und die LVV können dem Hauptausschuss Fragen zur verbindlichen Entscheidung vorlegen oder ihn zur Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen auffordern. Er soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untergliederungen vermitteln. Er berät und entscheidet über Zuschüsse an die Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgemeinschaften. Im Übrigen kann der Hauptausschuss verbindliche Beschlüsse fassen, soweit diese nicht der LVV oder dem Landesvorstand obliegen. Er kann Fachaufgaben übernehmen, sofern hierzu kein LFA oder keine LAG besteht. Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten bleibt Aufgabe des Vorstands (§ 26 BGB). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Der Hauptausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Sprecher wählen.

- (4) Der Hauptausschuss wird vom Landesvorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder im Sinne des § 14 Abs. 1 dieser Satzung wünschen und dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 15 Finanzwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist innerhalb des Landesvorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Er hat den Kassenbericht gegenüber dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung zu erläutern.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer soll der des Landesvorstandes entsprechen.
- (4) Die für den Zweck, die Ziele und Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Der Landesverband erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Bundesverband anteilige Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Kreisverbände (für den Fall, dass noch kein Kreisverband existiert, die Ortsgruppen) erhalten vom Landesverband einen finanziellen Zuschuss. Der Anteil der Beitragsrückführung wird durch die LVV festgesetzt. Die Auszahlung der Beitragsrückführung - basierend auf der Mitgliederzahl der Untergliederung - erfolgt jährlich.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen, wobei mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen zustimmen müssen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Der Antrag auf Auflösung muss bei der Einladung zur Vertreterversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bei der Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Vermögen an den Landesverband, der es satzungsgemäß zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. (Bundesverband) bleibt bei einer Auflösung des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen unberührt.